



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 23.06.2019

### Konflikte zwischen Landwirtschaft und Haustieren

Bayerische Landwirtinnen und Landwirte beklagen zunehmend Probleme mit Haustieren, vor allem Hunden, und ihren Halterinnen und Haltern. Haustierkot auf Wiesen und Feldern kann für Menschen und Nutztiere zu Problemen führen. Das liegt in erster Linie am Krankheitserreger *Neospora caninum*, aber auch an Salmonellen, die z. B. Hunde über den Kot ausscheiden. Denn beide Erreger können Nahrungsmittel und Tierfutter verunreinigen, was beispielsweise für Rinder gefährlich werden kann. Zudem kommt es immer wieder auch zu Angriffen auf Weidetiere.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Inwieweit dürfen Haustiere, vor allem Hunde, landwirtschaftliche Flächen in Bayern betreten?
- 1.2 Wer haftet bzw. entschädigt Landwirte in Bayern, falls ihre landwirtschaftlichen Flächen durch Haustierkot verunreinigt werden?
  
- 2.1 Wie viele Nutztiere in Bayern waren in den letzten drei Jahren mit dem Krankheitserreger *Neospora caninum* infiziert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und in Prozent angeben)?
- 2.2 Was waren nach Informationen der Staatsregierung die Hauptursachen dafür?
- 2.3 Wer entschädigt Landwirte in Bayern, falls ihre Nutztiere mit dem Krankheitserreger *Neospora caninum* infiziert sind?
  
- 3.1 Wie viele Nutztiere (Weidetiere) wurden in den letzten drei Jahren in Bayern durch Hunde verletzt und/oder gerissen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Nutz- bzw. Weidetierart wie Rindern, Schafen und Ziegen etc. angeben)?
- 3.2 Wer entschädigt Landwirte in Bayern, falls ihre Nutztiere von Hunden verletzt und/oder gerissen werden?
  
- 4.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher schon ergriffen, um die o. g. Probleme und Konflikte zu vermeiden?
- 4.2 Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen?

# Antwort

## des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 22.07.2019

### 1.1 Inwieweit dürfen Haustiere, vor allem Hunde, landwirtschaftliche Flächen in Bayern betreten?

Grundsätzlich ist das Ausführen von Hunden vom naturschutzrechtlichen Betretungsrecht mit umfasst. Während der Nutzzeit dürfen landwirtschaftliche Flächen jedoch nur auf vorhandenen Wegen betreten werden (Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG).

Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zudem nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG z. B. durch Einzelanordnung aus Gründen des Naturschutzes das Betretungsrecht beschränken. Auf der Grundlage dieser Vorschrift kann bspw. in Wiesenbrütergebieten zur Brutzeit eine Anleinpflcht für Hunde festgesetzt werden.

Auch ohne eine entsprechende behördlich angeordnete Anleinpflcht kann sich aus dem Gesetz eine Verpflichtung des Hundehalters ergeben, den Hund an die Leine zu nehmen. Besteht bspw. die Gefahr, dass frei laufende Hunde artenschutzrechtlich besonders geschützte Tierarten nachstellen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – hierunter fallen alle europäischen Vogelarten), so ist der Hund an die Leine zu nehmen.

Auch für nicht besonders geschützte Tierarten besteht nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein Grundschutz. Hiernach ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen. Auch diese Vorschrift kann für den Hundehalter die Verpflichtung auslösen, den Hund an die Leine zu nehmen.

In Naturschutzgebieten und Nationalparks kann zudem ein Leinenzwang in der Schutzgebietsverordnung (§§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 3 BNatSchG) festgesetzt sein.

### 1.2 Wer haftet bzw. entschädigt Landwirte in Bayern, falls ihre landwirtschaftlichen Flächen durch Haustierkot verunreinigt werden?

Ansprüche aufgrund von Verunreinigungen landwirtschaftlicher Flächen durch Haustierkot sind gegenüber dem Verursacher, also dem Tierhalter, geltend zu machen. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch beurteilt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

### 2.1 Wie viele Nutztiere in Bayern waren in den letzten drei Jahren mit dem Krankheitserreger *Neospora caninum* infiziert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und in Prozent angeben)?

### 2.2 Was waren nach Informationen der Staatsregierung die Hauptursachen dafür?

Die Infektion mit *Neospora caninum* ist weder eine anzeigepflichtige Tierseuche noch besteht für Untersuchungseinrichtungen eine Meldepflicht für diese Infektion. Deshalb liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) keine amtlichen Daten über die Verbreitung von *Neospora caninum* in der bayerischen Nutztierpopulation vor.

### 2.3 Wer entschädigt Landwirte in Bayern, falls ihre Nutztiere mit dem Krankheitserreger *Neospora caninum* infiziert sind?

Die Infektion mit *Neospora caninum* unterliegt nicht der staatlichen Tierseuchenbekämpfung. Daher sind weder durch den Freistaat Bayern noch durch die Bayerische Tierseuchenkasse Entschädigungen oder Beihilfen vorgesehen. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch beurteilt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

**3.1 Wie viele Nutztiere (Weidetiere) wurden in den letzten drei Jahren in Bayern durch Hunde verletzt und/oder gerissen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Nutz- bzw. Weidetierart wie Rindern, Schafen und Ziegen etc. angeben)?**

Dem StMUV liegen hierzu keine Meldungen oder Angaben vor.

**3.2 Wer entschädigt Landwirte in Bayern, falls ihre Nutztiere von Hunden verletzt und/oder gerissen werden?**

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch beurteilt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

**4.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher schon ergriffen, um die o.g. Probleme und Konflikte zu vermeiden?**

Mit den in der Antwort auf Frage 1.1 dargestellten gesetzlichen Vorgaben steht ein wirksames Bündel an Maßnahmen zur Verfügung, um auftretende Probleme eines erhöhten Nutzungsdrucks zu lösen. Die Umsetzung inklusive des Vollzugs erfolgt abhängig von den lokalen Gegebenheiten vor Ort.

**4.2 Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen?**

Siehe Antwort zu 4.1.